



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern Herbst 2014
- Mindestlohn ab 01.01.2015

1

2

2014

GESETZLICHER
MINDESTLOHN –
AUSWIRKUNGEN
AUF DIE BAUPRAXIS

S. 4

FRANZ XAVER PETERANDERL
ZUM VIZEPRÄSIDENT TECHNIK
DES ZDB GEWÄHLT

S. 6

NEUE TARIFLICHE
BAU-MINDESTLÖHNE
AB 1. JANUAR 2015

S. 12

LEISTUNGSWETTBEWERB
DES DEUTSCHEN
HANDWERKS 2014
SIEGER AUF LANDESEBENE
IN DEN BAUBERUFEN

S. 22

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

aufgrund der witterungsbedingt zu Anfang des Jahres ausgefallenen „Winterpause“ werden viele von Ihnen ein paar ruhige Tage zwischen den Jahren bereits herbeisehnen. Auch wenn die extremen Umsatzzuwächse der ersten Monate sich im Jahresverlauf mehr und mehr abgebaut haben (siehe hierzu auch Seite 31 in diesem Heft), wird das Jahr 2014 den meisten Mitgliedsbetrieben insgesamt positiv in Erinnerung bleiben.

Die Bilanz der Verbandsarbeit des Baugewerbes auf Bundes- wie auf Landesebene kann sich durchaus sehen lassen: Die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie wurde so in deutsches Recht umgesetzt, dass sie den Betrieben die Vorteile des gesetzlichen Werkvertragsrechts erhält und um Obergrenzen für Zahlungs- und Abnahmefristen ergänzt. In der Tarifpolitik ist es gelungen, das tarifliche Altersversorgungssystem am Bau „Fit für die Zukunft“ zu machen – weg vom Umlagesystem, hin zur individuellen, kapitalgedeckten Tarifrrente ab 2016. Beim für die Baupraxis immer wichtigeren Thema „Abfall“ konnten wir einen intensiven Dialog mit dem Bayerischen Umweltministerium initiieren. Ziel ist es, auf Landesebene kurzfristig praxistaugliche Lösungen für die drängenden Probleme zu erarbeiten.

Vor wenigen Tagen hat die große Koalition endlich ein Signal für mehr Investitionen gesetzt und in Sachen steuerlicher Förderung der energetischen Gebäudesanierung einen neuen Anlauf unternommen. Bleibt zu hoffen, dass die Länder diesmal verstehen, dass die Steuermindereinnahmen durch die Mehrwertsteuer auf die durch die Förderung ausgelösten privaten Investitionen bei weitem kompensiert wird. Bayern hat verstanden und fast gleichzeitig eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht. Für einen echten „Kursschwenk“ weg von sozialen Wohltaten wie der Rente mit 63 und dem gesetzlichen Mindestlohn hin zu mehr Investitionen braucht es aber sicher noch mehr – zumal die Gebäudesanierung mit Einschränkungen bei der Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen gegenfinanziert werden soll.

Apropos Mindestlohn – in diesem Heft informieren wir ausführlich über die Auswirkungen auf den Baubereich (S. 4). Besonders ärgerlich sind die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten für Angestellte. Erfreulicherweise scheint der Einsatz des Baugewerbes in den vergangenen Wochen hier aber Früchte zu tragen. Offenbar will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nunmehr doch eine Einkommensgrenze festlegen, oberhalb derer Aufzeichnungen nicht geführt werden müssen, da Mindestlohnverstöße faktisch ausgeschlossen sind und Arbeitszeitaufzeichnungen reine Bürokratie bedeuten würden. Über die aktuelle Entwicklung halten wir Sie selbstverständlich in unserem Newsletter-Service und im Internet auf dem Laufenden.

Wenig erfreulich und in der Praxis tückisch sind die neuen Regeln für Verbraucherverträge. Hier werden wir auch im nächsten Jahr in Informationsveranstaltungen vor Ort den Betrieben das „Knowhow“ vermitteln, das sie leider dringend benötigen, um nicht selbst Opfer einer unsinnigen EU-Verbraucherschutzpolitik zu werden, die zu Missbrauch durch findige Berater der Verbraucherseite geradezu einlädt.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Gesetzlicher Mindestlohn – Auswirkungen auf die Baupraxis
- 6 Franz Xaver Peteranderl zum Vizepräsident Technik des ZDB gewählt
- 6 Konjunktorentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft: Herbstlagebericht der LVB

RECHT

- 7 Vergabehandbuch Bayern (VHB Bayern) 2008 in der Fassung August 2014 fortgeschrieben
- 7 Digitaler Tachograph – erweiterter 100 km-Radius gilt in Bayern faktisch ab sofort
- 8 Mängelbeseitigung aus Kulanz: Kein Neubeginn der Verjährung
- 8 Verjährung prüfen! – Fehlerberichtigung

STEUERN

- 9 Aus unserer Arbeit: Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistung
- 10 ... Lohnsteuer-Nachschau der Finanzbehörden
- 10 ... Grunderwerbsteuer
- 11 ... Steuertermine / Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2015

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2015

- 13 ... Sozialkassenbeiträge 2015
- 13 ... Kurzarbeitergeld – Ankündigung der Verlängerung der Bezugsdauer
- 14 ... Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Tarifliche Arbeitszeit. Regelung für den 24. und 31. Dezember 2014

WIRTSCHAFT

- 16 ... Kreditbank für Wiederaufbau (KFW) fördert auch Firmenfahrzeuge mit Elektroantrieb
- 16 ... Konrad-Zuse-Medaille geht in diesem Jahr an Prof. Dr.-Ing. Raimar Scherer
- 17 ... Baukonjunkturmeter November 2014
- 17 ... Neue Merkblätter von „Bayern Handwerk International“
- 18 ... Neuer Kooperationspartner MeinAuto.de des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen – Neuwagenrabatte für Mitgliedsfirmen und deren Mitarbeitern
- 18 ... Zahlungsverhalten der Kunden von Bauunternehmen

TECHNIK

- 19 ... Europäischer Gerichtshof verurteilt die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Bauprodukten-Richtlinie
- 20... Häufiger Bodenaustausch ohne zwingendes umweltrechtliches Erfordernis

BERUFSBILDUNG

- 22... Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2014 Sieger auf Landesebene in den Bauberufen

FACHGRUPPEN

- 24... Weiterbildendes Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“
- 25... LKW-Maut wird ausgeweitet
- 25... Asphaltqualität – Thermomulden und Beschicker
- 26... IQ-Herbsttagung 2014

- 28... WTA-Merkblatt 3-15 „Instandsetzung von Orterrazzo“
- 28... 59. BetonTage vom 24. – 26. Februar 2015 in Neu-Ulm
- 29... BEB-Hinweisblatt: Fertiggestrichen aus Holzwerkstoffen
- 29... Checkliste zum Betrieblichen Managementsystem
- 30... ISO-Treff 2014 der bayerischen Isolierer in Passau

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr



Gesetzlicher Mindestlohn – Auswirkungen auf die Baupraxis

Ab dem 1. Januar 2015 hat grundsätzlich jeder Arbeitnehmer Anspruch auf ein Mindestentgelt von 8,50 Euro brutto je Arbeitszeitstunde. Obwohl der allgemein verbindliche Baumindestlohn dem gesetzlichen Mindestlohn vorgeht, hat das Gesetz Auswirkungen auch für Baubetriebe.

Welche Beschäftigten im Baugewerbe sind vom gesetzlichen Mindestlohn betroffen?

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass höhere Branchenmindestlöhne dem gesetzlichen Mindestlohn vorgehen. Damit sind alle Arbeitnehmer des Baugewerbes, die dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe unterfallen, vollständig aus dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes herausgenommen. Dies gilt insbesondere für nahezu alle gewerblichen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Alter. Sie haben weder Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn, noch gelten die sonstigen Regelungen des Mindestlohngesetzes für sie.

Nicht dem Geltungsbereich des Baumindestlohns unterfallen insbesondere gewerbliche Reinigungskräfte, die für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt sind und Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit Beförderungsleistungen nach § 5 Nr. 4.4 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe übernehmen (sogenannte Bulli-Fahrer). Diese haben Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn und unterfallen auch im Übrigen den Regelungen des Mindestlohngesetzes.

Gleiches gilt für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes. Da für sie der tarifliche Mindestlohn im Baugewerbe nicht gilt, unterfallen sie dem Mindestlohngesetz und haben ab 1. Januar 2015 Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dies gilt auch für geringfügig beschäftigte Angestellte. Hier ist zu beachten, dass bei geringfügig beschäftigten Angestellten (Mini-Jobbern), die mit einer vertraglich fest vereinbarten Stundenzahl beschäftigt werden, ab 1. Januar 2015 die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro nicht überschritten wird. Die maximale monatliche Arbeitszeit von geringfügig Beschäf-

tigten beträgt ab 1. Januar 2015 rechnerisch 52 Stunden im Kalendermonat bzw. zwölf Stunden in der Kalenderwoche.

Auszubildende sind generell vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes ausgenommen. Für sie gelten auch in Zukunft die tariflichen Ausbildungsvergütungen.

Praktikanten sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Mindestlohngesetz ausgenommen. Sie haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie ein Praktikum

- verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten,
- von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Betrieb bestanden hat.

Dies bedeutet, dass sogenannte Pflichtpraktika unabhängig von ihrer Dauer vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes ausgenommen sind. Ansonsten gilt dies nur für Praktika bis höchstens drei Monate. Ist sich der Arbeitgeber unsicher, ob ein Pflichtpraktikum vorliegt, sollte er zur Sicherheit die Dauer auf drei Monate beschränken. Bei einer Überschreitung der Höchstdauer von drei Monaten gilt nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit- und Sozialordnung der Mindestlohnanspruch rückwirkend ab dem ersten Tag des Praktikums.

Höhe und Fälligkeit des gesetzlichen Mindestlohns

Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beträgt ab 1. Januar 2015 8,50 Euro brutto

pro Arbeitszeitstunde. Welche Vergütungsbestandteile auf den Mindestlohn angerechnet werden können, lässt das Mindestgesetz offen. Nach derzeitiger Einschätzung berücksichtigungsfähig sind

- Zulagen und Zuschläge, wenn sie die Gegenleistung für die vertragsmäßig erbrachte normale, nicht aber „überobligatorische“ Leistung darstellen,
- Leistungen wie Weihnachtsgeld oder zusätzliches Urlaubsgeld, wenn diese unwiderruflich anteilig und an dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt gezahlt waren.

Nicht berücksichtigungsfähig sind außerordentliche Zulagen und Zuschläge, die voraussetzen, dass der Arbeitnehmer

- zu besonderen Zeiten tätig ist (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit),
- unter besonders erschwerten oder gefährlichen Umständen arbeitet (z. B. Schmutz- oder Gefahrenzulagen),
- Mehrarbeit pro Zeiteinheit leistet (Akkordprämien) oder eine besondere Qualität der Arbeit erbringt (Qualitätsprämien).

Rechnet man den gesetzlichen Mindestlohn bei den Angestellten und Polieren in ein Mindestgehalt um, ergibt sich unter Zugrundelegung der tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ein monatliches Mindestgehalt von 1.470,50 Euro brutto im Monat. Dieser Betrag stellt künftig die absolute Gehaltsuntergrenze für vollzeitbeschäftigte Angestellte und Poliere des Baugewerbes dar. Baubetriebe, die sich an den aktuellen Tarifgehaltern im Baugewerbe orientieren, kommen daher im Bereich der Angestellten und Poliere nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn in Konflikt.

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens jedoch zum letzten Bankarbeitstag des Folgemonats der Leistungserbringung. Da die Lohn- und Gehaltsansprüche im Baugewerbe bereits vor diesem Zeitpunkt fällig sind, hat die gesetzliche Regelung keine Auswirkung auf Baubetriebe. Auf die Arbeitszeitflexibilisierung im Baugewerbe hat das Mindestlohngesetz ebenfalls keinen Einfluss.

Kein Ausschluss oder Verzicht möglich!

Besteht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, ist dieser unabdingbar. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die tarifliche Ausschlussfrist in § 13 RTV Angestellte, die einen Verfall aller beidseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vorsieht, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden, für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht gilt.

Dies gilt auch für Angestellte, deren Gehaltsanspruch oberhalb des Mindestlohns liegt, da in jedem Tarifgehalt oder arbeitsvertraglich vereinbarten Gehalt rechtlich auch ein Anteil des gesetzlichen Mindestlohns steckt. Auch ein Verzicht des Arbeitnehmers auf seinen Mindestlohnanspruch ist nicht möglich. Verzichtet werden kann nur durch einen gerichtlichen Vergleich. Auch die Verwirkung des Mindestlohnanspruchs ist ausgeschlossen.

Aufzeichnungspflichten – auch für Poliere und Angestellte

Um die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns überprüfen zu können, sieht das Gesetz Aufzeichnungspflichten für die Arbeitgeber vor. Sie entsprechen den bereits für gewerbliche Arbeitnehmer hinsichtlich der tariflichen Mindestlöhne geltenden Aufzeichnungspflichten. Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung gilt nunmehr auch für Angestellte und Poliere.

Das Baugewerbe setzt sich intensiv dafür ein, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Aufzeichnungspflichten für Angestellte und Poliere im Baugewerbe einzuschränken, Gebrauch macht. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses konnte hier allerdings noch kein Durchbruch erzielt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ab Januar die Aufzeichnungspflichten für Angestellte und Poliere vom Zoll kontrolliert und bei Verstößen Bußgelder verhängt

werden. Bereits der Verstoß gegen Aufzeichnungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Verstößt der Arbeitgeber gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, kann das Bußgeld bis zu 500.000 Euro betragen. Wird der Betrieb wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 Euro belegt, kann dies einen Ausschluss von öffentlichen Vergaben zur Folge haben.

Haftung für den gesetzlichen Mindestlohn

Schließlich sieht das Mindestlohngesetz eine verschuldungsunabhängige Auftraggeberhaftung für den Mindestlohn vor. Inhaltlich verweist das Gesetz auf die im Baugewerbe bereits bekannte Regelung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

WICHTIG:

Durch das Mindestlohngesetz wird für einzelne Beschäftigtengruppen am Bau, für die der tarifliche Bau-mindestlohn nicht gilt, eine absolute Lohnuntergrenze eingezogen.

Dies betrifft insbesondere Angestellte und Poliere, Reinigungspersonal, sogenannte Bulli-Fahrer und unter bestimmten Voraussetzungen Praktikanten mit einer Praktikumszeit von mehr als drei Monaten. Soweit ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn besteht, kann der Arbeitnehmer auf diesen regelmäßig nicht verzichten und kann dieser Anspruch nicht vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Um die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns überprüfen zu können, sind für die betroffenen Beschäftigten Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen.

Dies gilt nach dem Stand der politischen Diskussion im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Ausgabe von BLICKPUNKT BAU auch für Angestellte und Poliere.

Franz Xavier Peteranderl zum Vizepräsident Technik des ZDB gewählt

Die Mitgliederversammlung des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes ZDB hat am 6. November 2014 den ZDB-Vorstand gewählt. Dabei wurde Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein in seinem Amt als Präsident bestätigt, LBB-Präsident Franz Xavier Peteranderl aus München wurde zum neuen Vizepräsidenten für den Bereich Technik gewählt.

Als weitere Vizepräsidenten wurde Frank Dupré aus Speyer (Rheinland-Pfalz), der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses für Sozial- und Tarifpolitik im ZDB ist, in seinem Amt bestätigt. Zum weiteren Vizepräsidenten wurde Rüdiger Otto, zugleich Präsident der Baugewerblichen Verbände Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) gewählt. Otto übt zugleich das Amt des ZDB-Schatzmeisters aus.

Als weitere Vorstandsmitglieder wurden Rainer König aus Bad Herrenalp (Baden-

Württemberg), Vorsitzender des Bundesverbands Ausbau und Fassade im ZDB, Uwe Nostitz, Großpostwitz (Sachsen) zugleich Vizepräsident des sächsischen Baugewerbeverbandes, Thomas Sander aus Hamburg, Vorsitzender des Fachverbandes Hoch- und Massivbau im ZDB sowie Hans-Georg Stutz, Kirchheim (Hessen), Stellvertretender Vorsitzender des Straßen- und Tiefbaugewerbes im ZDB, sowie Frau Laura Lammel aus München als kooptiertes Mitglied in ihren Ämtern bestätigt.

Neu in den Vorstand des ZDB gewählt wurden Peter Aicher aus Halfing (Bayern), Vorsitzender von Holzbau Deutschland, Bund Deutsche Zimmerermeister im ZDB, Karlgünther Eggersmann aus Marienfeld (Nordrhein-Westfalen), Karl-Hans Körner aus Stuttgart (Baden-Württemberg), Vorsitzender des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im ZDB sowie Tobias Riffel aus Dischingen (Baden-Württemberg). ■

Konjunkturentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft: Herbstlagebericht der LVB

Die *Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB)*, der 10 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Herbstlagebericht 2014 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Herbstpressekonferenz der *Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern* am 18. November 2014 in München vorgestellt.

Der Lagebericht gibt die Ergebnisse der halbjährlichen Konjunkturumfrage wieder, an der sich in diesem Herbst 1.700 Ausbau- und 650 Baubetriebe beteiligten.

Stimmung eingetrübt

Der baugewerbliche Umsatz zeigt sich mit einem Plus von 8,2% (Januar bis Juli), das überwiegend vom Wohnungs- und gewerblichen Bau getragen wird, sehr robust. Die Stimmung im bayerischen Bau- und Ausbaugewerbe trübt sich aber ein. Der Herbstlagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern zeigt in wichtigen Kennzahlen zum Teil deutlich schlechtere Werte als im Vorjahr. Dabei schätzen die Bauhandwerker die Lage in vielen Punkten pessimistischer ein als die Ausbauunternehmer.

Mängel in Baustoffen – Folgen für Unternehmen

Verursachen mangelhafte Baustoffe Mängel der Werkleistung, ersetzt der Verkäufer regelmäßig nur den Baustoff selbst. Auf den Kosten für den Ausbau des mangelhaften Produkts und den Wiedereinbau des mangelfreien Ersatzbaustoffs bleiben die Bau- und Ausbauunternehmen nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig sitzen. Wir wollten von Ihnen wissen, ob Ihnen das schon passiert ist. Unsere Umfrage zeigte, dass die Folgen sowohl Bau- als auch Ausbaubetriebe hart treffen. 60% der Ausbaubetriebe und 44% der von uns befragten Baubetriebe blieben schon mindestens einmal auf den Aus- und Wiedereinbaukosten sitzen, die ein mangelhafter Baustoff verursacht hat. Wir fordern deshalb mit Nachdruck eine Anpassung der kaufrechtlichen Mängelhaftung im BGB, so dass nicht mehr die Baubetriebe als Käufer die wirtschaftlichen Risiken für die Aus- und Einbaukosten mangelhafter Baumaterialien tragen müssen.

Der Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – das Bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/Herbst 2014, liegt diesem BLICKPUNKT BAU als Beilage bei. Wir bitten um Beachtung.

Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen erhalten jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen:

Internetseiten der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern
www.lvb-bayern.de

Ansprechpartner: Holger Seit
Telefon 089 / 76 79 - 133
seit@lbb-bayern.de



Vergabehandbuch Bayern (VHB Bayern) 2008 in der Fassung August 2014 fortgeschrieben

Wie in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 11/2014 bereits angekündigt, ist nach Fortschreibung des VHB für den Bundeshochbau nun auch das VHB-Bayern 2008 mit Stand August 2014, fortgeschrieben worden. Die neue Fassung wurde mit Wirkung zum 3. November 2014 für die Behörden des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauaufträgen verbindlich eingeführt.

Eine neue Gesamtausgabe des VHB-Bayern ist mit der Aktualisierung nicht verbunden. Die einzelnen Änderungen sind in einer „Dokumentation der Änderungen“ zusammengefasst und in einer „Beschreibung der Änderungen in den Formblättern und Richtlinien“ erläutert, die wir im LBB-Intranet (siehe Hinweis) eingestellt haben. In der unter www.vergabehandbuch.bayern.de im Internet eingestellten Lesefassung des VHB-Bayern sind die Änderungen durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet.

Hinweis:

Weitere Informationen, wie die „Beschreibung der Änderungen in den Formblättern und Richtlinien, den Einführungserlass vom 24.10.2014 sowie die „Dokumentation der Änderungen“, finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau- und Vertragsrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-und-Vertragsrecht).

Digitaler Tachograph – erweiterter 100 km-Radius gilt in Bayern faktisch ab sofort

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Bau und Verkehr teilt mit, dass die bayerische Polizei in der Kontrollpraxis bereits jetzt die Umkreisausweitung der HandwerkerAusnahme auf 100 km annimmt.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe Oktober 2014 hatten wir Sie darüber informiert, dass die vom EU-Parlament beschlossene Erweiterung des Radius der HandwerkerAusnahme von 50 km auf 100 km ab 2. März 2015 in Kraft tritt. Wir hatten darüber hinaus mitgeteilt, dass das zuständige Ministerium bedauerlicherweise keine Möglichkeit sieht, die erweiterte HandwerkerAusnahme schon vor dem Inkrafttreten im März 2015 anzuwenden.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 teilt der Bayerische Staatsminister des

Inneren für Bau und Verkehr nun mit, dass die bayerische Polizei in der Kontrollpraxis von einer Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten absehen wird, die sich aus Verstößen im Zusammenhang mit der bis einschließlich 1. März 2015 geltenden 50 km-Umkreisregelung ergeben würde. Die bayerische Polizei wird als Bewertungsmaßstab daher bereits jetzt den erweiterten Umkreis von 100 km annehmen. Die Bauunternehmen in Bayern profitieren daher faktisch ab sofort von der verbesserten HandwerkerAusnahme.

Mängelbeseitigung aus Kulanz: Kein Neubeginn der Verjährung

In der Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten ist kein zum Neubeginn der Verjährung führendes Anerkenntnis eines Mängelbeseitigungsanspruchs zu sehen, wenn der Unternehmer zum Ausdruck bringt, die Arbeiten nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbringen zu wollen.

Der Fall:

Die Klägerin (K) beauftragte die Beklagte (B) im Jahr 1998 mittels VOB-Vertrag mit der Lieferung und Montage einer Stahl-Glas-Fassade. Die Abnahme fand im Juni 1998 statt. In der Zeit von 2000 bis 2007 kam es insgesamt zu sechs Brüchen der Fassadenverglasung. Im März 2003 tauschte die B mehrere beschädigte Scheiben aus. Im Juli 2004 leitete die K schließlich beim Landgericht ein selbständiges Beweisverfahren ein. In der Folge verklagte die K die B schließlich im Jahre 2010 auf Zahlung von Schadensersatz wegen des Einbaus ungeeigneter Glas-scheiben. Die B berief sich diesbezüglich auf Verjährung. Der Geschäftsführer der B hatte vor Durchführung der Arbeiten ausdrücklich erklärt, die Mängelbeseitigung lediglich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernehmen zu wollen. Die Mängelbeseitigungs-

arbeiten seien deshalb nicht als Anerkenntnis zu werten. Infolgedessen habe auch nicht die Verjährungsfrist erneut begonnen.

Die Entscheidung:

Der BGH stellt mit seinem Beschluss vom 09. Juli 2014 (Az.: VII ZR 161/13) erneut klar, dass die Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten nicht als Anerkennt-

nis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu werten ist, wenn der Unternehmer zum Ausdruck bringt, die Arbeiten nur als Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbringen zu wollen. Infolgedessen beginnt in diesen Fällen die Verjährung nicht erneut nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten.

Hinweis: Der BGH bestätigt mit diesem Beschluss seine bisherige Rechtsprechung. Der Unternehmer sollte bei einer Mängelanzeige stets prüfen, ob diese berechtigt ist oder ob er die Mängelbeseitigung lediglich aus Kulanz zur gütlichen Beilegung des Streits und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbringen will. Dies sollte der Unternehmer – um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden – vor Durchführung der Arbeiten schriftlich gegenüber dem Auftraggeber klarstellen. Hierdurch wird verhindert, dass die Mängelbeseitigungsarbeiten als Anerkenntnis gewertet werden und die Verjährung nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten neu beginnt.

Verjährung prüfen! – Fehlerberichtigung

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 11/2014 haben wir auf den Seiten 4 und 5 darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Jahresende geprüft werden sollte, ob die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Werkverträgen droht. Auf Seite 5 oben im ersten Satz hatten wir geschrieben, dass mit Ablauf des Jahres 2014 die Verjährung von Vergütungsansprüchen droht, die im Jahr 2010 fällig geworden

sind. Hierbei handelt es sich um einen Schreibfehler. Der Satz muss richtigerweise wie folgt lauten:

Mit Ablauf des Jahres 2014 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr **2011** fällig geworden sind!

Wir bitten um Beachtung. ■



Aus unserer Arbeit: Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistung

Frage:

Wird zum Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) oder das Formular „USt 1 TG“ vom Leistungsempfänger benötigt?

Neuer Vordruck „USt 1 TG“

Für **umsatzsteuerliche** Zwecke gibt es im Rahmen der Änderung des § 13 b Umsatzsteuergesetz, UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen) seit 1. Oktober 2014 ein neues Vordruckmuster „USt 1 TG“. Es dient zum Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.

Aufgrund des geänderten § 13 b UStG mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 ist bei Bauleistungen der Leistungsempfänger dann wieder Steuerschuldner für die Umsatzsteuer, wenn er selbst Bauleistungen nachhaltig erbringt. Davon ist nach neuer Rechtslage auszugehen, wenn das zuständige Finanzamt dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung (USt 1 TG) darüber erteilt, dass er derartige Leistungen nachhaltig erbringt (vgl. BLICKPUNKT BAU 10/2014, Seite 10).

Mit der Vorlage der Bescheinigung USt 1 TG weist der Leistungsempfänger (Auftraggeber) von Bauleistungen gegenüber dem leistenden Unternehmer (Auftragnehmer) nach, dass er Schuldner der Umsatzsteuer und somit zum Empfang einer Netto-Rechnung berechtigt ist.

Die Bescheinigung wird seit dem 1. Oktober 2014 vom Finanzamt **auf Antrag** ausgestellt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Finanzamt kann die Bescheinigung auch von Amts wegen ausstellen. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Bescheinigung kann vom Finanzamt nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Verfügt der Leistungsempfänger über eine gültige Bescheinigung, ist er auch dann Steuerschuldner, wenn er die Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Die Bescheinigung wird bei allen Bauvorhaben angewendet, die nach dem 01.10.2014 beendet werden.

Freistellungsbescheinigung

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. Der leistende Unternehmer (Auftragnehmer) legt wie bisher seine Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger (Auftraggeber) vor. Dadurch ist der Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug (Einkommensteuer) i. H. v. 15 % befreit.

In der Vergangenheit hatte die Freistellungsbescheinigung zugleich eine wichtige Funktion bei der Umsatzsteuer, da sie zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG) benötigt wurde. Diese Funktion erfüllt nun das neue rein umsatzsteuerliche Formular „USt 1 TG“.

Lohnsteuer-Nachschau der Finanzbehörden

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist eine neue Regelung zur Lohnsteuer-Nachschau in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden. Finanzämter können jetzt jederzeit unangekündigt außerhalb einer Lohnsteuerprüfung Sachverhalte vor Ort überprüfen.

Die Lohnsteuer-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher lohnsteuerpflichtiger Sachverhalte, z. B. der Beschäftigung von Schwarzarbeitern oder Scheinselbstständigen. Sie kommt insbesondere in Betracht:

- bei Beteiligung an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit,
- zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft,
- zur Feststellung der Anzahl der insge-

- samt beschäftigten Arbeitnehmer,
- bei Aufnahme eines neuen Betriebs,
- zur Feststellung, ob der Arbeitgeber eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhält,
- zur Feststellung, ob eine Person selbstständig oder als Arbeitnehmer tätig ist.

Offen ist nach wie vor, ob nach Beginn der Lohnsteuer-Nachschau noch eine wirksame Selbstanzeige erhoben werden kann oder nicht.

Das Bundesfinanzministerium hat am 16.10.2014 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden kann.

Grunderwerbsteuer

In NRW und im Saarland soll die Grunderwerbsteuer ab 1.1.2015 auf 6,5 % steigen.

Aufgrund der Erhöhung der Grunderwerbsteuer wird der Immobilienkauf immer teurer. Diesmal haben NRW und auch das Saarland angekündigt, die Grunderwerbsteuer von derzeit 5 % ab 1.1.2015 auf 6,5 % anzuheben.

Lediglich in Bayern und Sachsen wird der ursprüngliche Steuersatz von 3,5 % unverändert beibehalten, seitdem die Bundesländer nach der Reform im Jahr 2006 die Sätze selbst festlegen können.

Damit gelten in den Bundesländern folgende Steuersätze für die Grunderwerbsteuer:

Baden-Württemberg:	5 %
Bayern:	3,5 %
Berlin:	6 %
Brandenburg:	5 %
Bremen:	5 %
Hamburg:	4,5 %
Hessen:	6 %
Mecklenburg-Vorpommern:	5 %
Niedersachsen:	5 %
Nordrhein-Westfalen:	5 %, geplant ab 1. Januar 2015 6,5 %
Rheinland-Pfalz:	5 %
Saarland:	5,5 %, geplant ab 1. Januar 2015 6,5 %
Sachsen:	3,5 %
Sachsen-Anhalt:	5 %
Schleswig-Holstein:	6,5 %
Thüringen:	5 %

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2015

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ	
12 (15)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (19)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	16 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	16 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
28	Sozialversicherungs- beitrag	25	Sozialversicherungs- beitrag	27	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Die Gesamtsteuerterminübersicht Januar bis Juni 2015
finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.





Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2015

Am 1. Januar 2015 treten neue tarifliche Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft.

Der in der Tarifrunde 2013 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Mai 2013 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 sieht eine Erhöhung

der Mindestlöhne mit Wirkung ab 1. Januar 2015 vor.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisherigen und die Mindestlöhne ab 1. Januar 2015 dargestellt.

TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE					
	OST ML 1	WEST		BERLIN	
		ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
01.01.2014	10,50	11,10	13,95	11,00	13,80
01.01.2015	10,75	11,15	14,20	11,15	14,05

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch

mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass z. B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Bau-firma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

Das Informationsblatt zu den aktuellen tariflichen Bau-Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Es kann auch unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht/Mustervereinbarungen) Mustervereinbarungen herunter geladen werden.

Sozialkassenbeiträge 2015

Zwischen den Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes wurde vereinbart, den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2015 unverändert zu lassen. Er wird aber zwischen Urlaub und Berufsbildung anders aufgeteilt.

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich am 27. November 2014 über die Höhe und die Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im

Kalenderjahr 2015 geeinigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

1) ALTE BUNDESLÄNDER			2) NEUE BUNDESLÄNDER		
Gewerbliche Arbeitnehmer		20,4 %	Gewerbliche Arbeitnehmer		17,2 %
Aufteilung:	Urlaub	15,1 %	Aufteilung:	Urlaub	15,1 %
	Berufsbildung	2,1 %		Berufsbildung	2,1 %
	Zusatzversorgung	3,2 %			
Angestellte					
	monatlich	67,00 €			
	arbeitstäglich	3,35 €			
Dienstpflichtige gewerbliche Arbeitnehmer (unverändert)					
	monatlich	78,00 €			
	kalendertäglich	2,60 €			
Dienstpflichtige Angestellte (unverändert)					
	monatlich	67,00 €			
	kalendertäglich	2,23 €			

Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsdauer

Die verlängerte Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von zwölf Monaten gilt auch im Kalenderjahr 2015.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat erneut von seiner gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld, das nach § 104 Abs. 1 SGB III grundsätzlich längstens für sechs Monate gewährt werden kann, auch in 2015 auf 12 Monate zu verlängern. Die entsprechende Rechtsverordnung wurde am 13.11.2014 verabschiedet.

Aufgrund der Neuregelung kann Kurzarbeitergeld auch für die bis zum 31. Dezember 2015 beginnende Kurzarbeit 12 Monate lang in Anspruch genommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) in Betrieben des Baugewerbes ausschließlich Anspruch auf

Saison-Kurzarbeitergeld besteht und dass nach § 104 Abs. 4 SGB III die Zeiten des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld nicht auf die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Tarifliche Arbeitszeit. Regelung für den 24. und 31. Dezember 2014

Der 24. und 31. Dezember 2014 sind arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch im Einzelfall durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Gemäß § 3 Nr. 1.7 BRTV sind der 24. und 31. Dezember arbeitsfrei, wobei der Lohnanspruch des Arbeitnehmers entfällt. Im Dezember 2014 fallen der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Mittwoch (= Werktag), so dass sich die unbezahlte Freistellung auch in der Lohnabrechnung auswirkt. Das tarifliche Arbeitszeitvolumen einschl. der Wochenfeiertage beträgt im Dezember 2014 aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage 160 Stunden.

Aufgrund einer Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 2. November 2007 besteht die Möglichkeit, durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben den Lohnausfall am 24. und 31. Dezember 2014 auszugleichen. Hierzu geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise:

Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Frestellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages nach § 8 BRTV, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (vgl.

§ 96 Abs. 4 SGB III), ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Arbeitnehmer, die noch **Resturlaub** aus dem Kalenderjahr 2013 aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen. Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen (vgl. § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III). Resturlaub kann daher am 24. und / oder 31. Dezember 2014 nicht gewährt werden, wenn in demselben Monat ein Arbeitsausfall eintritt und dafür Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Kommt es jedoch nicht zu einer Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld oder besteht kein Resturlaub



Quelle: fotolia

aus dem Kalenderjahr 2013 mehr, so spricht nichts dagegen, wenn der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers am 24. und/oder 31. Dezember 2014 einen Urlaubstag gewährt, um die Lohneinbußen des Arbeitnehmers auszugleichen. Unabhängig davon, ob an diesen Tagen Resturlaub oder Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr gewährt wird, wird die ULAK die gewährte Urlaubsvergütung nach § 12 Abs. 1 VTV erstatten.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2014 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, d. h. um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 GTL. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistel-

lungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 160 GTL (tarifliche Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Aufgrund der Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 2. November 2007 kann dieser Monatslohn auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Eine Aufstockung des tariflichen bzw. des betrieblich vereinbarten Monatslohnes durch eine zusätzliche Zahlung aus dem Ausgleichskonto ist aufgrund dieser Protokollnotiz auch nicht förderschädlich im Hinblick auf § 101 Abs. 5 Satz 3 SGB III. Daher können im Dezember 2014 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden förderunschädlich ausgezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen.

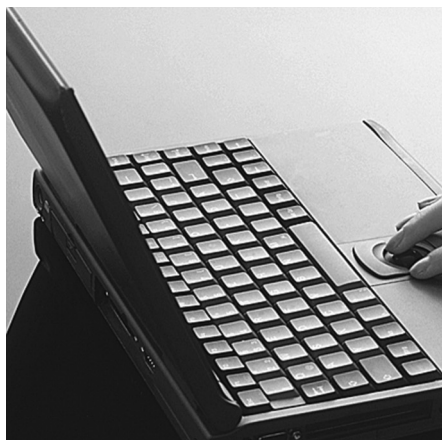
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Gewährung von Zuschuss-Wintergeld (ZWG) für die aufgrund der Vereinbarung in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit eingebrachten Arbeitszeitguthaben nicht möglich ist, da es sich um eine planmäßige Freistellung (Betriebsruhe) handelt und somit die gesetzliche Voraussetzung zum Bezug von ZWG, nämlich die Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld wegen eines Arbeitsausfalls, schon dem Grunde nach nicht vorliegen kann.

Für die für April 2015 reservierten Guthabenstunden kann ebenfalls kein ZWG gewährt werden, weil diese Stunden dann außerhalb der Förderzeit eingebracht würden.

Mustervereinbarung

Die „**Einzelvertragliche Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben**“ ist für die **Schlechtwetterzeit 2014/2015 überarbeitet worden**. Mit den in dieser Mustervereinbarung enthaltenen Beispielen kann ein Arbeitszeitguthaben sowohl für Freistellungstage ab dem 22. Dezember bzw. zwischen Weihnachten und Neujahr als auch für eine Freistellung bis zum 2. Januar 2015 oder im Anschluss an die Schlechtwetterzeit (April 2015) reserviert werden.

Die überarbeitete
„**Einzelvertragliche Vereinbarung
über die Verwendung von
Arbeitszeitguthaben (Beispiel)**“
kann unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht)
herunter geladen werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Kreditbank für Wiederaufbau (KfW) fördert auch Firmenfahrzeuge mit Elektroantrieb

Im neuen KfW-Merkblatt zum Programm 240/241 stellt die KfW die Förderung gewerblich genutzter umweltfreundlicher Fahrzeuge, insbesondere von Elektrofahrzeugen und der dazu gehörenden Tank- bzw. Ladeinfrastruktur, dar. Dabei können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Förderung von Fahrzeugen

Gefördert wird die Anschaffung von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeugen mit bivalentem Antrieb (Elektro/Benzin bzw. Elektro/Diesel) und Brennstoffzellenfahrzeuge, sofern deren CO₂-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt.

Darüber hinaus wird die Anschaffung emissionsarmer (auch biomethan- oder erdgasbetriebener) gewerblich genutzter leichter Fahrzeuge der Klassen N1 und N2 sowie M1 und M2 mit einer Bezugsmasse von bis zu 2.840 kg, die unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen und den Abgasstandard Euro 6 erfüllen gefördert. Die Klasse M2 wurde hierbei neu aufgenommen.

Förderung von Ladeinfrastruktur und Tankstellen

Die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Betankungsanlagen für Wasserstoff ist ebenfalls förderfähig. Nicht förderfähig im KfW-Umweltprogramm sind dagegen Erdgas-Tankstellen (CNG), Flüssiggas- bzw. Autogas-Tankstellen (LPG) sowie Benzin- und Dieseltankstellen.

Antragstellung

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Dabei ist der Antrag vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Das aktuelle Merkblatt kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Konrad-Zuse-Medaille geht in diesem Jahr an Prof. Dr.-Ing. Raimar Scherer

Prof. Dr.-Ing. Raimar Scherer von der Technischen Universität Dresden ist in diesem Jahr beim Baugewerbetag des Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) mit der Konrad-Zuse-Medaille ausgezeichnet worden. Der ZDB ehrte damit Scherers Forschungsergebnisse im Bereich Building Information Modeling (BIM). Dieses Modell der durchgängigen Digitalisierung der planungs- und realisierungsrelevanten Bauwerksdaten und deren Vernetzung birgt ein erhebliches Innovationspotential in der Wertschöpfungskette Bau.

Während sich die meisten Forscher auf die Anwendungen in großen Baufirmen sowie Architektur- und Ingenieurbüros konzentrieren, ist es Prof. Scherer ein be-

sonderes Anliegen, die kleinen und mittleren Bauunternehmen in das modellbasierte Arbeiten einzubeziehen. Die Herausforderung besteht darin, einfache

Bedienlösungen für mittelständische Unternehmen zu finden und trotzdem dem Anspruch der Integration in komplexe Informationsmodelle zu genügen, ohne dass Insellösungen entstehen“. So die Begründung des Konrad-Zuse-Kuratoriums.

Die Konrad-Zuse-Medaille des ZDB wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich auf dem Gebiet der Informatik im Bauwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ziel der Auszeichnung ist es, die Verdienste von Konrad Zuse zu

bewahren und andererseits die Nutzung modernster Informations- und Kommunikationstechnologien im Bauwesen aktuell zu fördern.

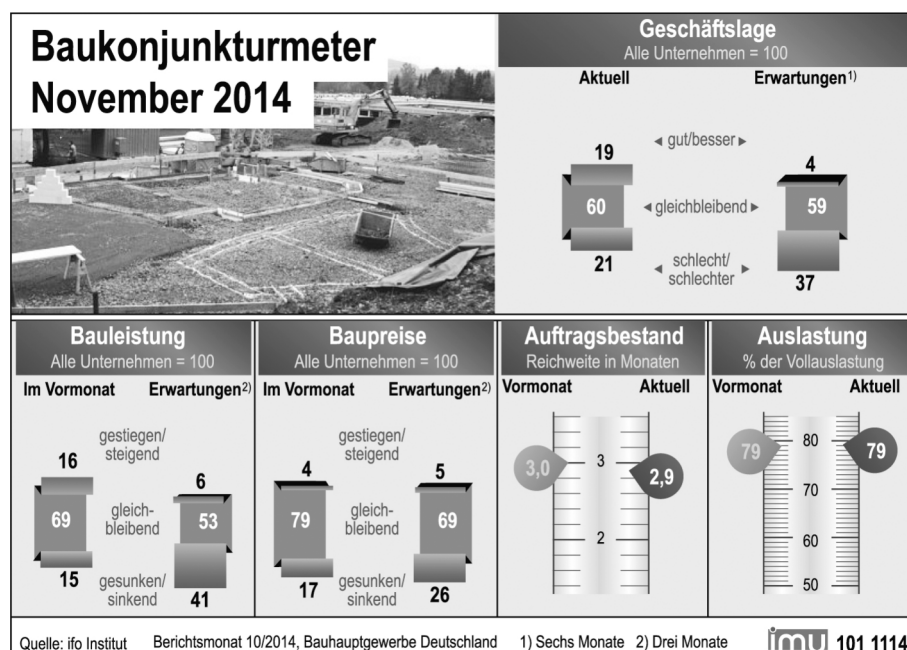
Baukonjunkturmeter November 2014

Sinkende Geschäftserwartungen im Herbst

Wie üblich im Verlauf der Bausaison schwächt sich die Bautätigkeit im Herbst langsam ab und die Erwartungen für die kommenden Monate zeigen abwärts. So auch 2014.

Im Oktober wurde die Geschäftslage von den Unternehmen des Bauhauptgewerbes nur leicht ungünstiger beurteilt als im September, die Geschäftserwartungen dagegen gaben deutlich nach. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Umfragewerte im Oktober 2014 allerdings tendenziell etwas schlechter.

Quelle: ifo Institut



Neue Merkblätter von „Bayern Handwerk International“

Bayern Handwerk International hat seine vier Merkblätter zur Auslandstätigkeit in Frankreich aktualisiert.

Bei der Ausführung von Tätigkeiten in Frankreich haben deutsche Baubetriebe eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen zu beachten. „Bayern Handwerk International“ hat hierzu Merkblätter erstellt, die sich mit

- der Versicherung von Baurisiken in Frankreich,
- der vorübergehenden Tätigkeit deutscher Handwerksbetriebe in Frankreich,

- der Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sowie
- den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für Arbeiten an Wohnräumen in Frankreich befassen.

Diese Merkblätter sind überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht worden

Die Merkblätter können bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
hauer@lbb-bayern.de
angefordert werden.

Neuer Kooperationspartner MeinAuto.de des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen – Neuwagenrabatte für Mitgliedsfirmen und deren Mitarbeitern

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB) hat mit MeinAuto.de einen neuen Kooperationspartner für den Neuwagenkauf gewinnen können. Über den eigenen Vorteilsclub des LBB können neben unseren Mitgliedern auch deren Mitarbeiter nun Neuwagen fast aller Marken mit Nachlässen von bis zu 40 % und mehr über deutsche Autohäuser beziehen.

Und so funktioniert's:

1. Auf der Webseite <http://lbb-bayern.de/> ist über den LBB-Mitgliederbereich – in der Rubrik Rahmenverträge – der Zugang zum Vorteilsclub von **MeinAuto.de** integriert. Interessenten wählen und konfigurieren im Vorteilsclub ihr individuelles Wunschfahrzeug der Wunschmarke und stellen eine Anfrage.
2. Ein Verkaufsberater von **MeinAuto.de** berät Sie markenübergreifend und markenunabhängig und erstellt ein persönliches Angebot (Vermittlungsauftrag).

3. Wenn Sie sich für den kostenlosen Service von unserem Partner **MeinAuto.de** entscheiden, unterschreiben Sie einen Vermittlungsauftrag.

4. Ein deutscher Vertragshändler wickelt den Kauf ab und liefert den Neuwagen an Sie aus.

MeinAuto.de ist Deutschlands größter Internetvermittler und vermittelt jährlich ca. 15.000 Neuwagenkäufer an Autohäuser. Über den LBB Vorteilsclub kaufen unsere Mitglieder mit Extra-Rabatten und Bestpreis-Versprechen ihr neues Auto. Ausprobieren lohnt sich – laut einer Studie der Universität Duisburg zahlen

Kunden beim Kauf über das Internet 2.500 Euro weniger als im Autohaus vor Ort.

Zugang zum LBB-Vorteilsclub
MeinAuto.de erhalten Sie
auf unserer Webseite
www.lbb-bayern.de
im Mitgliederbereich/
Rubrik Rahmenverträge/
Schaubild Kraftfahrzeuge.

Zahlungsverhalten der Kunden von Bauunternehmen

Zahlungseingang nicht mehr so zügig

Im Herbst 2014 gaben 81,4 Prozent der mittelständischen Bauunternehmen in Deutschland an, dass ihre Kunden Rechnungen in der Regel innerhalb von 30 Tagen bezahlen würden. Damit hat sich die Zahlungsmoral gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert.

Im Herbst 2013 hatten noch 87,5 Prozent der Betriebe von einem Zahlungseingang innerhalb der allgemein en Zahlungsfrist berichtet. 2012 und 2011 hatten die Kunden allerdings noch zögerlicher als 2014 gezahlt.

Zahlungsverhalten der Kunden von Bauunternehmen

Umfragen bei mittelständischen Bauunternehmen jeweils im Herbst

Anteile der Betriebe in %, die nach ... Tagen in der Regel ihr Geld auf dem Konto hatten



Quelle: Creditreform

ifm 105 1114



Europäischer Gerichtshof verurteilt die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Bauprodukten-Richtlinie

Die Bauregelliste B des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) enthält technische Zusatzanforderungen an bereits europäisch harmonisierte Bauprodukte, die unzulässige Handelshindernisse darstellen.

Am 16.10.2014 hat der EuGH die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verstoßes gegen die Bauprodukten-Richtlinie verurteilt. Das Urteil des EuGH kann unter www.lbb-bayern.de/Bautechnik eingesehen werden, es ist wie folgt zu bewerten.

Begründung des Urteils

Der EuGH sieht in zusätzlichen, in der Bauregelliste B des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführten nationalen Anforderungen an europäisch genormte Bauprodukte einen Verstoß gegen die europäische Bauprodukten-Richtlinie. Hauptzweck der Bauprodukten-Richtlinie ist Handelshemmnisse zu beseitigen, indem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Bauprodukte innerhalb der Union frei vermarktet werden können. Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie die wesentlichen Anforderungen genannt, denen die Bauprodukte genügen müssen.

Gegenstand der Klage waren die folgenden Produkte:

- Elastomehr-Dichtungen nach EN 681-2:2000,
- Wärmedämmstoffe für Gebäude aus Mineralwolle nach EN 13162:2008
- Tore nach EN 13241-1

Somit richtet sich das Urteil des EuGH nicht gegen die gesamte Bauregelliste B, sondern gegen die konkret gegenständlichen nationalen Zusatzanforderungen an diese Bauprodukte.

Unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie sieht der EuGH die Brauchbarkeit der Produkte als gegeben an, sofern sie eine entsprechende CE-Kennzeichnung tragen, da aus der CE-Kennzeichnung hervorgehe, dass die Produkte sämtlichen Bestimmungen der Bauprodukten-Richtlinie entsprechen.

Die Mitgliedstaaten haben nach Auffassung des EuGH davon auszugehen, dass Bauwerke, die ordnungsgemäß aus dermaßen CE-gekennzeichneten Produkten errichtet werden, den wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 der Bauprodukten-Richtlinie im Hinblick auf ihre Sicherheit, Umweltverträglichkeit etc. entsprechen.

Da die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten, die der Richtlinie entsprechen, nicht behindern dürfen, beurteilt der EuGH einseitige nationale Maßnahmen, die den freien Verkehr der mit der CE-Kennzeichnung versehenen Bauprodukte beschränken, als Vertragsverletzung.



Der EuGH stellt folglich fest, dass Deutschland bei den betreffenden drei harmonisierten Bauprodukten durch die in der Bauregelliste B enthaltenen zusätzlichen Anforderungen gegen die Verpflichtung aus Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 der Bauprodukten-Richtlinie dadurch verstoßen hat, dass durch die Bauregellisten zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung dieser Bauprodukte in Deutschland gestellt wurden.

Mittelfristige Auswirkungen des EuGH-Urteils

Zunächst ist festzustellen, dass die Bau-

produkten-Richtlinie im Jahr 2013 durch die EU-Bauprodukten-Verordnung abgelöst wurde. Dennoch stellt das Urteil zusätzliche nationale Anforderungen an Bauprodukte im Hinblick auf den wirksamen Marktzugang und die Verwendung der von harmonisierten, europäischen Normen erfassten Bauprodukte generell in Frage.

Das DIBt und die Bundesländer werden das Urteil im Hinblick auf einen sich daraus auch unter der europäischen Bauprodukten-Verordnung abzuleitenden Handlungsbedarf bezüglich einer Anpassung der Bauregelliste B zu prüfen haben.

Praxishinweis: Auf die bauliche Praxis hat das Urteil derzeit noch keine Auswirkungen. Es gilt weiterhin, die Anforderungen nach Bauregelliste B im Hinblick auf die Verwendbarkeit und somit auch auf die Ü-Kennzeichnungspflicht der betreffenden Bauprodukte zu berücksichtigen. Alle zu verwendenden Bauprodukte, die bisher ein Ü-Zeichen getragen haben, müssen bis auf weiteres so gekennzeichnet sein.

Über die weitere Entwicklung wird zeitnah informiert.

Häufiger Bodenaustausch ohne zwingendes umweltrechtliches Erfordernis

Der ZDB hat einen Hinweis auf die geltende Rechtslage nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie LAGA M 20 zum Erfordernis der Bodenbeprobung und des Bodenaustauschs bei technischer Eignung des Bodens zur Wiederverwertung als Erdbaustoff veröffentlicht.

In BLICKPUNKT BAU Heft 5/2014, Seite 4, hatten wir Sie über das Ergebnis unserer Umfrage zur Kostenentwicklung bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen informiert. Aus den Ergebnissen der Umfrage ging hervor, dass sich in den vergangenen 5 Jahren bei allen Abfallar-

ten die Entsorgungskosten und die Transportentfernungen deutlich erhöht haben. Mit ursächlich hierfür ist die zunehmende Entsorgung von Böden insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrswege- und Leitungstiefbau. Diese Entwicklung ist in allen Bundesländern zu

beobachten. Oft ist der von den Auftraggebern angeordnete Bodenaustausch umweltrechtlich jedoch nicht erforderlich. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat deshalb in Zusammenarbeit mit uns hierzu nachfolgenden Hinweis veröffentlicht.

Problemstellung

Häufig werden Böden auf Anordnung des Auftraggebers im Hinblick auf Umweltschadstoffe beprobt und bei festgestellter Schadstoffbelastung entsorgt, die zum Massenausgleich bzw. zur Verfüllung im Zuge derselben Baumaßnahme hätten Verwendung finden können.

Es stellt sich die Frage, ob die Bodenbeprobung und der Bodenaustausch unter Umweltgesichtspunkten nach geltender Rechtslage erforderlich sind, wenn die technische Eignung des Bodens zur Wiederverwertung als Erdbaustoff gegeben ist.

Aktuell geltende Regelungen

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, § 2 Absatz 2, Ziffern 10 und 11), sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden. Nicht kontaminierte Böden unterliegen damit auch regelmäßig nicht dem Abfallregime, so dass ein Beprobungserfordernis und die Notwendigkeit einer Entsorgung der entsprechenden Böden entfallen.

Die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Mitteilung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 20 beinhalten Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen sowie Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch das Auf- oder Einbringen von Materialien. In §12 BBodSchV „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ Absatz (2) wird bestimmt, dass „die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und be-

trieblichen Anlagen (...) nicht den Regelungen dieses Paragraphen [unterliegen], wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wieder verwendet wird.“ Damit entfällt in diesem Fall insbesondere die in § 12 Abs. 3 BBodSchV grundsätzlich vorgesehene Untersuchungspflicht für Materialien, die in den Boden auf- oder eingebracht werden.

Gemäß der LAGA M 20, Teil II, Abschnitt 1.2 „Bodenmaterial TR“ (Technische Regel) ist auf Grundlage einer Vorermittlung zu entscheiden, ob zusätzliche analytische Untersuchungen des Bodens durchzuführen sind. Analytische Untersuchungen sind nach LAGA M 20 in der Regel jedoch nicht erforderlich, „wenn Bodenmaterial aus Gebieten mit natur- oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in vergleichbarer Tiefenlage eingebaut wird und die Verwertung am Ausbauort oder an vergleichbaren Standorten eines Gebiets im Sinne des Paragraphen 12 Abs. 10 BBodSchV erfolgt.“

Bedeutung für die Baupraxis – Rechtsauffassung des ZDB

Gemäß BBodSchV und LAGA M 20 kann im Zuge einer Baumaßnahme gelöstes Bodenmaterial am Einbauort oder an vergleichbaren Standorten eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden wieder ein- bzw. aufgebracht werden. Hierunter ist die Wiederverwendung des Bodenmaterials im Zuge einer Baumaßnahme zu verstehen, bei der es sich um eine Linienbaustelle im Verkehrswege- oder Leitungstiefbau handeln kann.

Insofern ist es nach der geltenden Rechtslage nicht zwingend erforderlich, gering belastete Böden z. B. der Kategorie Z 2 nach LAGA M20 im

Zuge von Verkehrswege- oder sonstigen Tiefbaumaßnahmen oder im Zuge von Hochbaumaßnahmen auszutauschen, sofern das Bodenmaterial zur Wiederverfüllung am Entstehungsort oder zum Massenausgleich im Zuge einer Baumaßnahme wieder Verwendung finden kann und die organoleptische Ansprache des Bodens keine Verdachtsmomente für eine Altlast ergibt.

Nur überschüssiges oder nach organoleptischer Ansprache als Altlast verdächtiges Bodenmaterial ist entsprechend LAGA M 20 zu beproben, wobei im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu prüfen ist, ob im Falle eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten auch dieses Bodenmaterial anderenorts verwendet werden kann.

Gemäß VOB Teil A bzw. ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“ trägt der Bauherr das Baugrundrisiko und hat den Baugrund im Zuge seiner Planung auch auf Umweltbelastungen zu untersuchen. Deshalb ist für überschüssiges, nicht im Zuge der Baumaßnahme benötigtes Bodenmaterial eine Beprobung und Einstufung nach LAGA M 20 bereits im Vorfeld der Baumaßnahme vom Auftraggeber durchzuführen bzw. zu veranlassen. Bei fachgerechter Planung der Baumaßnahme sollten Bodenbeprobungen im Zeitraum der Bauausführung allenfalls auf wenige Ausnahmen (z. B. bei punktuellm Altlastenverdacht) beschränkt sein.

Abweichende Vorgaben öffentlicher Auftraggeber und unterer Umweltbehörden

Die geltenden gesetzlichen Regelungen werden von öffentlichen Auftraggebern bzw. unteren Umweltbehörden mitunter fehlinterpretiert. Die häufig angeordnete, zum Teil engmaschige Beprobung des Bodens kann in Verbindung mit langwie-

rigen Entscheidungsprozessen zu einem gestörten Bauablauf führen.

Ferner führt die Fehlinterpretation der geltenden Regelungen häufig zu einem unnötigen Bodenaustausch, d. h. zum Transport wiederverwendungsfähiger Böden auf mitunter weit entfernte Deponien.

Diese unnötigen Maßnahmen sind mit hohen Kosten, Ressourceneinsatz und Umweltbelastungen verbunden. Ferner liegt ein Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz vor, nach dessen Abfallhierarchie vorrangig eine Wiederverwertung des Bodens anzustreben ist.

Handlungsempfehlung

Auftragnehmer sollten ihren Auftraggeber sowie die untere Umweltbehörde im Falle eines geplanten, jedoch nach Rechtslage unnötigen Bodenaustauschs auf die bestehende Rechtslage und auf vermeidbare Mehrkosten hinweisen. Den Unternehmen stehen bei Behinderung des Bauablaufs infolge späterer Bodenbeprobung und nur sukzessiver Entscheidung über den Umgang mit überschüssigem Bodenmaterial Vergütungsansprüche zu.

Wir empfehlen deshalb, den Auftraggeber auf die Rechtslage hinzuweisen und im Falle nachträglicher Bodenbeprobungen und sukzessiver Entscheidungsfindung ggf. Behinderung nach VOB/B § 6 anzuzeigen, auf Verlängerung der Ausführungsfristen hinzuweisen und ggf. Mehrkosten anzumelden.

Hinweis des BMUB

Der ZDB hatte diesen „Hinweis“ dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit der Bitte um Bestätigung seiner Darlegung der Rechtslage übermittelt.

Das BMUB wies darauf hin, dass „der Vollzug des Bundes-Bodenschutzrechts den Ländern [obliegt], mithin auch die Auslegung. Ob dann die Auslegung und die Vollzugspraxis rechtens sind, hat die Rechtsprechung zu entscheiden“.



Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2014 Sieger auf Landesebene in den Bauberufen

In den von den Bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen wurden beim diesjährigen praktischen Leistungswettbewerb des Handwerks im Oktober die Landessieger ermittelt.

Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbs war die Handwerkskammer für Unterfranken. Die Ehrungen fanden am 23. Oktober 2014 in Schweinfurt statt. Wir danken allen Wettbewerbsteilnehmern und den Ausbildungsbetrieben

für ihr besonderes Engagement bei der Ausbildung und beim Wettbewerb.

Den Siegern gratulieren wir herzlich und wünschen ihnen in ihrem beruflichen Werdegang viel Erfolg.



Landessieger im Beton- und Stahlbetonbau: Michael Friedrich



Landessieger im Straßenbau: Tim Seibold

Die Landessieger 2014 sind:

Beton- und Stahlbetonbauer

Herr
Michael Friedrich
96260 Weismain

Ausbildungsbetrieb:

dechant hoch- und ingenieurbau gmbh
Abt-Knauer-Straße 3
96260 Weismain

Maurer

Herr
Friedrich Schwarzmeier
85276 Pfaffenhofen

**Ausbildungsbetrieb der
Bauinnung Ingolstadt-Pfaffenhofen:**

Michael Pichler GmbH & Co. KG
Hochstraße 11, 86564 Brunnen

Straßenbauer

Herr
Tim Seibold
91589 Aurach

Ausbildungsbetrieb der Bauinnung Feuchtwangen:

Ernst Hähnlein Bau GmbH
Daimlerstraße 3
91555 Feuchtwangen

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Herr
Oliver Weber
86163 Augsburg

Ausbildungsbetrieb:

Frech Dämmtechnik GmbH
Feldstraße 4
86510 Ried

Fliesen,- Platten- und Mosaikleger

Herr
Sebastian Kunkel
63846 Laufach

Ausbildungsbetrieb der Bauinnung Aschaffenburg:

Martin Merwald Fliesen & Natursteine
Von-Cancrin-Straße 4
63877 Sailauf

Zimmerer

Herr
Fabian Kress
91785 Pleinfeld

Ausbildungsbetrieb:

Zimmerei Gegg GmbH
Rosengasse 30
91788 Pappenheim

Stuckateure

Herr
Muhammet Abatay
92431 Neunburg vorm Wald

Ausbildungsbetrieb:

Abatay Bau-, Stukkateur- und Putzarbeiten GmbH
Am Wanderweg 22
92431 Neunburg

Brunnenbauer

Herr
Maximilian Wöhrl
86558 Hohenwart

**Ausbildungsbetrieb der
Bauinnung Ingolstadt-Pfaffenhofen:**

A. Wöhrl Spezialtiefbau GmbH
Robert-Bosch-Straße 1, 86558 Hohenwart

Weiterbildendes Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“

Nach vielen erfolgreichen Veranstaltungen der letzten Jahre wird wieder das weiterbildende Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“ angeboten, welches Fachleuten des Asphaltstraßenbaus ein vertieftes Wissen in der Asphalttechnologie vermittelt.

Um den immer weiter wachsenden Anforderungen des Straßenbaus, insbesondere des Einbaus von Asphalt und seinen komplexeren werdenden Mischguteigenschaften gerecht zu werden, wird das weiterbildende Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“ angeboten, das 2015 und 2016 an der Technischen Universität Braunschweig stattfinden wird. Die überaus positive Resonanz der Teilnehmer zeigt auch, dass mit dieser Weiterbildung der Qualitätsanspruch an die Asphaltoberflächen gehalten und verbessert werden kann.

Das weiterbildende Studium mit Zertifikat Asphalttechnik richtet sich vordringlich an Ingenieure in Bauunternehmungen, Bauverwaltungen, Prüflaboratorien und Ingenieurbüros, steht darüber hinaus aber auch allen anderen Fachleuten des Asphaltstraßenbaus (z. B. Straßenbauermeister) offen, die ein vertieftes Wissen in

der Asphalttechnologie erwerben wollen.

Das Studium wird seitens der Bauwirtschaft unterstützt von ZDB, HDB und DAV. Der Umfang beträgt 18 Tage Lehrveranstaltungen einschließlich Übungen und Praktika, die berufsbegleitend im Zeitraum von zwei Semestern zu absolvieren sind. Als Referenten wirken fast durchweg Professoren der im Asphaltstraßenbau führenden Hochschulen mit. Wir empfehlen diese Veranstaltung als Einstieg für alle im Asphaltbereich tätig werdenden Bauleiter, Kalkulatoren, Poliere und sonstige technischen Führungskräfte.

Ausführliche Informationen
zum weiterbildenden
Studium Asphalttechnik
finden Sie unter
www.asphaltstudium.de.



Quelle: fotolia

LKW-Maut wird ausgeweitet

Die Bundesregierung hat am 05.11.2014 den von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt vorgelegten Gesetzentwurf zur Ausweitung der Lkw-Maut beschlossen.

Mit der nun verabschiedeten Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes werden zwei Schritte des im März 2014 vorgestellten Stufenplans zur Ausweitung und Vertiefung der Nutzerfinanzierung bei Verkehrsinvestitionen umgesetzt:

- Zum 1. Juli 2015 wird die Lkw-Maut auf weitere rund 1.100 Kilometer autobahnähnliche Bundesstraßen ausgeweitet.
- Zum 1. Oktober 2015 wird die Gewichtsgrenze, ab der Lkw mautpflichtig sind, von bisher 12 Tonnen auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht abgesenkt.

In einem dritten Schritt soll die Lkw-Maut dann ab 2018 auf alle Bundesstraßen ausgeweitet werden.

Die Lkw-Maut wird seit Januar 2005 auf den rund 12.800 Kilometern Bundesautobahnen und seit August 2012 zusätzlich auf rund 1.200 Kilometern autobahnähnlichen Bundesstraßen erhoben. Die Mautpflicht besteht derzeit für Lkw ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut lagen 2013 bei rund 4,4 Milliarden Euro. Bereits zum 1. Januar 2015 wird mit einer neuen, eigenen Kategorie für Euro VI-Fahrzeuge der Einsatz besonders umweltfreundlicher Lkw gefördert. Zudem

werden ab diesem Zeitpunkt einheitliche Mautsätze für Autobahnen und Bundesstraßen gelten.

Die Verbreiterung und Vertiefung der Lkw-Maut soll allein in dieser Wahlperiode rund 875 Millionen Euro zusätzlich einbringen. Es ist vorgesehen, diese Mehreinnahmen zweckgebunden in den Straßenbau zu investieren.

Asphaltqualität – Thermomulden und Beschicker

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teilt in einem Schreiben vom 26.08.2014 mit, dass die Anordnung der Temperaturmessstellen an den Thermomuldenfahrzeugen zu ändern ist.

Grund hierfür sei die Gewährleistung der Überdeckung der Messsensorik mit Asphaltmischgut. Bereits ausgestattete Fahrzeuge haben laut Aussage des Ministeriums Bestandsschutz.

Die an die Fahrzeuge gestellten Anforderungen wurden wie folgt modifiziert:

- Horizontale Positionierung der Temperaturmesspunkte

Die Messpunkte 1, 2, 4 und 5 werden in einem horizontalen Abstand zwischen 1,3 m und 2,0 m bezogen auf die Stirn- bzw. auf die Rückwand der Transportmulde angeordnet.

- Vertikale Positionierung der Temperaturmesspunkte

Die Messpunkte 1, 2, 4 und 5 werden in einem vertikalen Abstand zwischen 0,3 m und 0,5 m bezogen auf das unterste Bodenblech der Transportmulde angeordnet.



Quelle: fotolia

IQ-Herbsttagung 2014

Hochkarätige Vorträge, Meinungsaustausch unter Kollegen und viel gute Laune prägten auch in diesem Jahr die IQ-Herbstversammlung am 14. und 15. November 2014 in Feuchtwangen.

Ein Motivationsvortrag der besonderen Art erleben alle IQ-Mitglieder, die bereits am Freitag Spätnachmittag zur Auftaktveranstaltung mit anschließendem IQ-Abend nach Feuchtwangen gereist sind.

In der Rolle des Fischverkäufers Hein Hansen, präsentierte der Rhetorik- und Managementtrainer Michael Elas die Motivationsphilosophie eines Hamburger Fischverkäufers. Seit mehr als einem Jahrzehnt beschäftigt sich „Hein Hansen“ mit der Motivationstheorie Fisch und setzt dieses Know-how im täglichen Leben und in allen wesentlichen Unternehmensbereichen spielerisch und nachhaltig um.

Mit herbem norddeutschem Charme und sehr deutlichen Worten begeisterte „Hein Hansen“ die IQ-Mitgliedsbetriebe, die teilweise den Kopf einziehen mussten. Es war ein Vortrag wie man ihn selten erlebt.

Am folgenden Tag zeigte Prof. Dr. Jörg Knoblauch, als Personalvordenker für den Mittelstand, wie man die besten Mitarbeiter findet und hält. In seinem engagierten Vortrag zeigte Herr Knoblauch auf, dass die traditionelle Sichtweise auf Mitarbeiter ausgedient hat. „Man müsse versuchen, diese zu Mitunternehmern zu machen, um auf einem umkämpften Personalmarkt bestehen zu können“. Hierbei teilt er seine Mitarbeiter in Anlehnung an

die Galoppstudie in A-, B- und C-Mitarbeiter ein und gibt Tipps wie aus C-Mitarbeitern, A-Mitarbeiter werden können. Im weiteren Verlauf zeigte Prof. Dr. Knoblauch auf, dass sich Baufirmen attraktiv präsentieren müssen, um auch zukünftig Facharbeiter zu (er)halten. In seinem Vortrag vermittelte Prof. Dr. Knoblauch verschiedene Tipps und Hilfsmittel, wie bei der Auswahl von Personal verfahren werden kann.

Im letzten Teil der IQ-Herbsttagung geht Rechtsanwalt Colin Lorber vom LBB auf wichtige Änderungen bei Verbraucherverträgen ein. Das Gesetz sehe u.a. Informationspflichten des Unternehmers vor und räume den Verbrauchern unter gewissen Umständen ein Widerrufsrecht ein, das bedeute, dass sich der Verbraucher innerhalb der Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen könne.

Herr Lorber empfiehlt aufgrund der umfangreichen Neuregelungen bei Verträgen mit Verbrauchern zukünftig darauf zu achten, dass nur noch sog. stationäre



Fischverkäufer Hein Hansen bei seinem stimmungsgeladenen Vortrag



Rechtsanwalt Lorber vermittelt was Unternehmer bei Verbraucherverträgen beachten müssen



Auditor Heinz Kratzer gibt einen Erfahrungsbereich zu den bisherigen Besuchen bei IQ-Betrieben

Verträge abgeschlossen werden. Um hier in keine Falle zu laufen, sollte unbedingt der von Haus und Grund und dem ZDB überarbeitete Mustervertrag verwendet werden, der auf der Homepage www.lbb-bayern.de zur Verfügung steht.

Im Jahr 2014 haben sich sechs neue Firmen dazu entschlossen, sich dem Verein Bauen mit Innungsqualität anzuschließen und ihre Betriebsabläufe derart zu optimieren, dass sie einer Prüfung durch die Zertifizierung Bau standhalten.

Dies waren die Firmen:

K. Baumann Baugesellschaft mbH aus Kolbermoor,
Feldbauer Bau GmbH aus Roding,
F.K. Isoliermontage GmbH aus Ahorntal,
Hermann Hubert Bauunternehmung GmbH aus Nürnberg,
Stuck-Stöcker GmbH aus Nürnberg und
Andreas Wittmann GmbH & Co. KG aus Nürnberg

Anlässlich der Herbsttagung konnte der Vorsitzende Jürgen Rößner, der Firma K. Baumann Baugesellschaft mbH aus Kolbermoor das IQ-Zertifikat persönlich überreichen und ihm zum bestandenen Audit gratulieren!



Prof. Dr. Knoblauch gibt wertvolle Tips zur Gewinnung von Facharbeitern



Vorsitzender Rößner gratuliert Herrn Charlie Baumann zum bestandenen Qualitäts-Audit und überreicht die IQ-Urkunde

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

WTA-Merkblatt 3-15 „Instandsetzung von Orterrazzo“

Die Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V (WTA) hat ihr Merkblatt 3-15 „Instandsetzung von Orterrazzo“ aktualisiert. Bei der Erarbeitung des WTA-Merkblattes hat die Bundesfachgruppe Betonstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein (BFTN) im ZDB mitgearbeitet.

Im Gegensatz zu den bestehenden Vorschriften und Richtlinien für die Betoninstandsetzung beschreibt das Merkblatt nicht nur die technischen Voraussetzungen für die Wiederherstellung von Orterrazzo, sondern auch und vor allem das Verfahren zur Konservierung von gestalteten und historisch wertvollen Flächen. Für die Erhaltung und Restaurierung von Objekten aus Terrazzo sind eine Bestandsaufnahme und Erhebung des aktuellen Zustandes zusammen mit wissenschaftlichen Untersuchungen wesentliche Voraussetzungen. Mit der Auswertung und Bewertung der Ergebnisse können alle Schadensursachen ermittelt und eine

Diagnose gestellt werden. Abhängig von der Art der Wiederherstellung können Art und Umfang der Maßnahmen geplant und nach der Ausführung und Bewertung von Musterflächen ausgeführt werden. Der langfristige Erfolg der Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten kann durch eine angemessene Pflege und Wartung sichergestellt werden. Dieses Merkblatt ist als Leitfaden für Planer, Unternehmer und Institutionen für ihre praktische Arbeit vorgesehen und bietet einen Ansatz zur Wiederherstellung von Orterrazzo und dessen Oberflächen, insbesondere für denkmalgeschützte Gebäude.

Der Vertrieb des Merkblatts erfolgt durch die WTA Publications – WTA, Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V.
Telefon 089/57 86 97 27
Telefax 089/57 86 97 29
wta@wta.de.

Das Merkblatt kann zu einem Preis von Euro 20,00 inkl. MwSt. bezogen werden.

59. BetonTage vom 24. – 26. Februar 2015 in Neu-Ulm

Vom 24. – 26. Februar 2015 finden in Neu-Ulm die 59. BetonTage statt.

Die BetonTage in Neu-Ulm haben sich in den letzten Jahrzehnten zu der wichtigsten Weiterbildungsplattform für die gesamte Beton- und Fertigteilbranche in Süddeutschland etabliert.

Sie geben Impulse, zeigen mögliche Lösungsansätze auf und informieren mittels produktspezifischer Podien über aktuelle branchenrelevante Entwicklungen im Bereich der Baustoffe, Betontechnologie, Produkte, Herstellungsverfahren und der Normung. Hilfestellung für den betrieblichen Alltag im Werk bieten Praxis-Workshops.

Neu in 2015 ist das Innovations-Podium „Potenziale der Betonbauteile von morgen“. Betriebswirtschaftliche und juristische Beiträge ergänzen die Agenda.

Für den interdisziplinären Austausch sorgen speziell für Ingenieure, Architekten und ausführende Betriebe konzipierte Podien. Eine Ausstellung mit allen wichtigen Vertretern der Maschinen-, Software- und Zulieferindustrie begleitet wie gewohnt den Kongress.

Dabei reicht die Palette vom Straßen-, Landschafts- und Gartenbauer über kon-

struktiven Fertigteilbau, ferner über Betonwerkstein, Leichtbeton bis Beton in der Tragwerksplanung, Rohrleitungsbau und Entwässerungstechnik sowie Kleinkläranlagen.

Informationen zu den 59. BetonTagen 2015 finden Sie im Internet unter www.betontage.de

ESTRICH UND BELAG

BEB-Hinweisblatt: Fertiggestriche aus Holzwerkstoffen

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) hat mit Stand November 2014 ein neues Hinweisblatt zum Thema „Fertigteilstriche auf Holzwerkstoffen – Holzspan – und OSB-Platten“ herausgegeben.

Im Mittelpunkt der Veröffentlichung stehen umfangreiche Hinweise für Planer und Verleger sowie Erläuterungen zu den entsprechenden Bodenbelägen.

Die Veröffentlichung wird in der BEB-Sammelmappe unter der Registernummer 4.9.2 geführt und kann auch von BEB-Nichtmitgliedern zum Preis von 8,00 Euro zzgl. MwSt. über den BEB-Webshop unter www.beb-online.de bezogen werden.

BRUNNENBAU, SPEZIALTIEFBAU UND GEOTECHNIK

Checkliste zum Betrieblichen Managementsystem

Die Zert Bau GmbH hat für Bohrunternehmen eine Checkliste mit anschaulichen und praktischen Hilfestellungen bei der Einführung und Umsetzung des Betrieblichen Managementsystems (BMS) herausgegeben.

Die Umsetzung und Dokumentation von qualitätssichernden Maßnahmen für Bohrunternehmen der Bereiche Wassergewinnung und oberflächennahe Geothermie wird immer wichtiger. Ein wesentlicher Baustein ist dabei das Betriebliche Managementsystem (BMS), das vor allem die Nachweismöglichkeit einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation, die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften im Betrieb, den Nachweis einer ausreichenden Qualitätssicherung und die Belange der Arbeitssicherheit im Unternehmen sicherstellt. Das BMS ist ein wesentlicher Baustein der Zertifizierung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 120-1 (08/2012) und W 120-2 (07/2013).

Durch die Umsetzung werden die Rechtssicherheit des Unternehmens gestärkt und das Risiko eines Organisationsverschuldens deutlich vermindert – das System schafft damit eine höhere Akzeptanz und Transparenz den Kunden gegenüber und fördert somit die Wettbewerbsfähigkeit. Mit einer – durch das Team der Zertifizierung Bau GmbH neu entwickelten – Checkliste werden den Bohrunternehmen anschauliche und praktische Hilfestellungen bei der Einführung und Umsetzung des Betrieblichen Managementsystems erläutert.

Die Checkliste kann im Internetangebot des LBB unter www.lbb-bayern.de/ LBB-Mitgliederbereich/ Fachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik, heruntergeladen werden.

Informationen zur Checkliste gibt Herr Dipl.-Ing. Andreas Stumm, GB Tiefbau – Brunnenbau ZERTIFIZIERUNG BAU GMBH, Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin
Telefon 030 / 20314-134
Telefax 030 / 20314-269
info@zert-bau.de
www.zert-bau.de

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

ISO-Treff 2014 der bayerischen Isolierer in Passau

Der diesjährige ISO-Treff der bayerischen WKS-Isolierer fand am 23. Oktober in Passau statt.

Auf der Veranstaltung stand die Technik im Mittelpunkt. So wurde ein Ausblick auf die neue DIN ATV 18421 „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“ gegeben und über neue Entwicklungen zur Normung der Energieeffizienz betriebstechnischer Anlagen im Hinblick auf die Wärme- und Kälteschutzdämmung berichtet.

Bei der Berufsbildung stand die anstehende Überarbeitung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirt-

schaft im Fokus. Hier soll in den kommenden Monaten in den zuständigen Gremien auf Bundes- und Landesebene ein Meinungsbildungsprozess zu den inhaltlichen Grundlagen der Isoliererausbildung stattfinden, an dessen Ende eine neue zeitgemäße Ausbildungsordnung für das gesamte Bau- und Ausbauhandwerk stehen soll. Im Anschluss wurde über die – bislang bescheidenen – Erfolge bei der Anwerbung ausländischer Azubis für das WKS-Isolierhandwerk gesprochen und die Bauinnung Donau-Ries, bei der seit vielen Jahren erfolgreich für ganz Bayern die überbetriebliche Aus-

bildung des Isolierer-Nachwuchses stattfindet, berichtete von ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Fachkräftesituation. Die Bemühungen um die Anwerbung und Integration ausländischer Lehrlinge sollen ebenso fortgesetzt werden wie das Angebot von Qualifizierungskursen für Facharbeiter und Quereinsteiger.

Der nächste ISO-Treff wird am 30. Oktober 2015 stattfinden. Dabei werden u. a. wieder stärker rechtliche Themen im Mittelpunkt stehen.



Quelle: fotolia

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – SEPTEMBER	2013	2014	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	139 769	137 375	– 1,7
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 934 564	3 033 475	3,4
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	53 112	53 859	1,4
Gewerblicher und industrieller Bau	33 091	33 485	1,2
davon: Hochbau	20 025	19 612	– 2,1
Tiefbau	13 066	13 873	6,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	31 941	31 323	– 1,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 945	2 006	3,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 730	5 237	– 8,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	12 197	12 437	2,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	12 069	11 643	– 3,5
insgesamt	118 144	118 667	0,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 152 714	5 623 257	9,3
Gewerblicher und industrieller Bau	4 303 929	4 594 106	6,7
davon: Hochbau	3 052 949	3 229 973	5,8
Tiefbau	1 250 980	1 364 133	9,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 737 099	3 605 001	– 3,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	184 706	203 425	10,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	779 894	685 914	– 12,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 497 465	1 436 719	– 4,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 275 034	1 278 943	0,3
Baugewerblicher Umsatz	13 193 742	13 831 364	4,8

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU

★
*Wir wünschen allen Mitgliedern
ein besinnliches Weihnachtsfest und
einen erfolgreichen Start
ins neue Jahr!* ★

**Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit vom
24. Dezember 2014 bis 6. Januar 2015 geschlossen.**

Ab 7. Januar 2015 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur Verfügung.